



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.23 RRB 1909/0661**
Titel **Baulinien.**
Datum 02.04.1909
P. 273

[p. 273]

[Präsidialverfügung]

A. Mit Eingabe vom 29. März 1909 legt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinien der Schulstraße von der Badenerstraße bis zur Dorfstraße vor mit dem Gesuch um baldige Genehmigung, da dem Gemeinderat ein Bauprojekt auf dem Grundstück Kat. Nr. 1671 Ecke Schulstraße-Badenerstraße zur Behandlung vorliege.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Gemeindebeschluss vom 20. Dezember 1908 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt Nr. 4 vom 12. Januar 1909.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. Februar 1909 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Baulinien erhalten einen gegenseitigen Abstand von 20 m und schließen in einem Bogen von 75 m Radius an die Badenerstraße an.

Die Niveaulinie steigt von der Badenerstraße aus 2,3% auf 40,48 m Länge und dann nach einer 30 m langen Ausrundung 4,50% auf 65,12 m.

2. Die Bau- und Niveaulinien der Schulstraße geben zu keinen Einwendungen Anlaß. Dagegen ergibt sich, daß die. von der Gemeinde im Jahr 1900 ausgeführte Korrektur der Badenerstraße, genehmigt durch Regierungsratsbeschluss vom 29. März 1900, nicht mit den zirka zwei Jahre früher, mit Regierungsbeschluss vom 17. Februar 1898, genehmigten Baulinien übereinstimmt.

Die im Korrektionsplan eingetragenen, mit «Reg.-Beschluss vom 17. Februar 1898» bezeichneten Baulinien können keinen Anspruch auf diese Bezeichnung machen.

Eine Abänderung beziehungsweise Anpassung der Baulinien der Badenerstraße an den durchgeführten Ausbau der Straße ist nicht zu umgehen. Stellenweise liegen sie sogar im Trottoirgebiet. Bei Katasternummer 1671, auf welcher ein Baugespann errichtet worden ist. könnte nach Erstellung der projektierten Baute nur noch ein zirka 1,8 m breites Trottoir erstellt werden.

Die Baulinien der Schulstraße können deshalb nicht ohne Vorbehalt genehmigt werden.

3. Jacques Müller, Eigentümer der Katasternummer 1671, erklärt sich mit Zuschrift vom 30. März 1909 an den Ingenieur des I. Kreises mit der Anpassung der Baulinien an die Korrektur der Badenerstraße einverstanden und bereit, sein Bauprojekt entsprechend



abzändern, unter der Bedingung, daß ihm die Baubewilligung noch vor Aufstellung des neuen Baulinienplanes erteilt werde.

Durch den unvorhergesehenen Zwischenfall erleide er noch Schaden genug.

4. Der Baulinienabstand der Badenerstraße beträgt von der Stadtgrenze bis zur Luggwegstraße 22 m, von dieser durch das Dorf bis zur Bachstraße 18 m, von der Bachstraße bis zur Ackerstraße 20 m und von der Ackerstraße abwärts wieder 22 m.

Die gleichen Abstände können auch für die Abänderung wieder aufgenommen werden; es sind also nur die Baulinien den durch die Korrektur geschaffenen Verhältnissen anzupassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Schulstraße von der Badenerstraße bis zur Dorfstraße werden genehmigt unter folgenden Vorbehalten:

1. Die Bau- und Niveaulinien der Badenerstraße sind einer Revision zu unterziehen.
 2. In Anbetracht der notwendigen Revision der Bau- und Niveaulinien der Badenerstraße wird die in der Vorlage eingezeichnete Verlängerung der südlichen Baulinie der Badenerstraße zwischen der Ackerstraße und der Schulstraße in östlicher Richtung, über die im Baulinienplan vom 17. Februar 1898 projektierte Einmündung der Schulstraße hinaus, von der Genehmigung ausdrücklich ausgeschlossen. Längs des unüberbauten östlichen Teiles der Katasternummer 1671 ist somit der Baulinienabschluß gegen die Badenerstraße noch unvollständig.
 3. Bei der Einmündung der Schulstraße ist die südliche Baulinie der Badenerstraße auf mindestens 18 m Abstand von der gegenwärtigen nördlichen Straßenbeziehungsweise Trottoirgrenze zurückzulegen.
- II. Der Gemeinderat wird eingeladen, diese Revision beförderlich vorzunehmen und ermächtigt, schon vor der Neuaufstellung der Baulinien dem Eigentümer der Katasternummer 1671 die Errichtung seines projektierten Werkstattanbaues auf 18 m Abstand von der nördlichen Straßengrenze zu bewilligen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung eines Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]